

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma COCS GmbH - Congress Organisation C. Schäfer, Goethestr. 43, 80336 München, im Folgenden COCS genannt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen sämtlichen Anmeldungen zugrunde und beziehen sich auf Präsenzveranstaltungen und virtuelle Veranstaltungen. Firmen, die von COCS Ausstellungsflächen bei Kongressen mieten oder Sponsorleistungen buchen, werden im Folgenden als Aussteller/Sponsor bezeichnet. Die vermietenden Institutionen, seien es Hotels, Universitäten, Institute, Messehallen o. ä. werden im Folgenden der Einfachheit halber als Tagungsort bezeichnet. Die den Kongress veranstaltenden Gesellschaften, Verbände oder Einrichtungen werden im Folgenden Veranstalter genannt.

1. Aussteller/Sponsor

Aussteller/Sponsor kann nur sein, wessen Erzeugnisse oder Leistungen dem Rahmen und Niveau des Kongresses entsprechen.

2. Anmeldung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung bietet der Aussteller COCS an, eine Ausstellungsfläche für die Dauer des in der Anmeldung genannten Kongresses anzumieten bzw. Sponsorleistungen zu buchen. Eine Verpflichtung zur Annahme dieser Anmeldung seitens COCS besteht nicht. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn er von COCS bestätigt wird. Gehen mehr Anmeldungen ein als Ausstellungsfläche vorhanden ist oder Sponsorleistungen möglich sind, wird COCS die Aussteller/Sponsoren grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann COCS jedoch hiervon abweichen, insbesondere wenn der Zweck des Kongresses oder das Interesse des Veranstalters dies gebieten. Die angemietete Fläche/Sponsorleistung bestimmt sich nach der Anmeldung. Die Zuweisung der Fläche am Ausstellungsort erfolgt durch COCS. Der genaue Lageplan des Standes wird nach Ausarbeitung des Ausstellungsplanes übersandt. Sponsorleistungen werden nach Verfügbarkeit bestätigt (zeitliche Einbindung von Symposien, Werbevideos etc.).

3. Preise und Zahlungen

Die von COCS genannten Preise sind reine Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie beziehen sich auf den Quadratmeter oder eine bestimmte Standfläche und die Dauer der Ausstellung oder eine bestimmte Sponsorleistung.

4. Zahlung und Fälligkeit

Die Zahlung der Miete/Sponsorleistung ist fällig mit Übersendung der Rechnung zu dem darin **genannten Zahlungsziel**, und zwar kostenfrei auf das jeweils angegebene Konto von COCS.

5. Hauptpflicht COCS

COCS verpflichtet sich für die Dauer der Ausstellung nach Gegenbestätigung der Anmeldung, die in der Anmeldung genannte Fläche dem Aussteller frei von Beeinträchtigungen Dritter, soweit im Folgendem nichts anderes bestimmt ist, zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch die erforderliche Auf- und Abbauzeit, die bei der Ausstellungszeit nicht mitgerechnet ist.

Ferner verpflichtet sich COCS alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die vereinbarte Sponsorleistung zu ermöglichen.

6. Gelingen der Ausstellung/Sponsorleistung

Zum Gelingen der Ausstellung ist es erforderlich, dass die Öffnungszeiten der Stände eingehalten werden und die Stände während dieser Zeit personell ausreichend besetzt sind. Hierzu ist der Aussteller verpflichtet. Der Stand muss in einem ansprechenden Zustand errichtet werden. Verpackungsmaterial kann weder im Stand noch hinter dem Stand gelagert werden. Die Aussteller erhalten von COCS auf ihre Firma ausgestellte Ausstellerausweise. Diese werden während des Aufbaus verteilt und sind während der Dauer des Kongresses gut sichtbar zu tragen.

Zur Erfüllung der Sponsorleistung verpflichtet sich der Sponsor die vereinbarten Materialien sowie die wissenschaftlichen Programme für gebuchte Symposien (Titel/Themen/Referenten) zu den benannten Terminen zur Verfügung zu stellen.

7. Verschiebung oder Ausfall des Kongresses

Fällt der Kongress aus, oder wird der Kongress verschoben, so ist COCS berechtigt, die Ausstellung/Sponsoringleistung abzusagen oder zu verschieben. Wird die Ausstellung/Sponsoring abgesagt, erhält der Aussteller/Sponsor die geleisteten Zahlungen zurück unter Anrechnung bereits erbrachter Teilleistungen. Ein weiterer Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen

8. Kündigung

COCS ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Veranstalter/wissenschaftliche Leitung dies von COCS verlangt. Soweit COCS hierdurch Ansprüche gegen den Veranstalter zustehen, werden diese hiermit an den Aussteller/Sponsor abgetreten. Eine weitergehende Haftung seitens COCS besteht nicht. Kündigt eine der Seiten den Vertrag, so hat sie der anderen Seite den Schaden zu ersetzen. Dabei wird die Haftung von COCS auf unmittelbare Schäden und auf höchstens das Dreifache des vereinbarten Preises begrenzt. Der Aussteller/Sponsor haftet bei unberechtigter Kündigung auf die volle Standmiete/Sponsorsumme, es sei denn, COCS kann die Fläche/Sponsorleistung anderwärts gleichwertig vermieten. In diesem Fall ist ein Betrag von 30% der vereinbarten Ausstellungsfläche/Sponsorsumme als Schadenersatz geschuldet.

9. Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Seiten können aus wichtigem Grund kündigen. Hat den wichtigen Grund die andere Seite zu vertreten, haftet die andere Seite auf Schadenersatz. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Aussteller/Sponsor die Bedingungen nicht einhält oder die vereinbarte Miete/Sponsorleistung nach Fälligkeit und Ablauf einer Schonfrist von einer Woche nicht bezahlt.

Nimmt der Aussteller die gemietete Fläche nicht bis zur Eröffnung der Ausstellung in Anspruch, so gilt dies als Kündigungserklärung oder der Sponsor stellt nicht die vereinbarten/benötigten Informationen/Materialien zum vereinbarten Termin zur Verfügung und somit eine Sponsorleistung von Seiten COCS nicht möglich ist, haften in allen diesen Fällen der Aussteller/Sponsor auf die volle Rechnungssumme. Für die Haftung COCS gilt Ziffer 14.

10. Höhere Gewalt

Zu den Fällen höherer Gewalt gehören alle Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von COCS liegen, insbesondere auch die Absage oder Verschiebung des Kongresses durch den Veranstalter/wissenschaftliche Leitung. In den Fällen höherer Gewalt ist COCS berechtigt, die Ausstellung/Sponsorleistung abzusagen oder zeitlich zu verlegen. Ein Recht auf Schadenersatz seitens des Ausstellers/Sponsors besteht in diesen Fällen nicht.

11. Pflichten am Ausstellungsort (Präsenzveranstaltung)

Für den Standaufbau und -abbau hat der Aussteller selbst zu sorgen. Der Stand hat sich dem Rahmen des Kongresses anzupassen. Die angegebenen Maße dürfen nicht überschritten werden. Der Standaufbau hat nach den geltenden feuer- und baupolizeilichen, gewerblichen und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und den einschlägigen anerkannten Regeln zu erfolgen. Alle Materialien, insbesondere leicht brennbare, müssen schwer entflammbar imprägniert sein. Eine Bescheinigung über diese Imprägnierung ist mitzuführen und auf Verlangen auch dem Tagungsort vorzulegen. Notausgänge, Feuermelder, Hydranten und elektrische Verteilersäulen müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht zugebaut werden. Die Verwendung von Feuer und Licht zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken, der Gebrauch von Tauchsiedern ist verboten, es sei denn, der Tagungsort genehmigt dem Aussteller gegenüber direkt eine derartige Handlung. Handlungen, die als feuergefährlich anzusehen sind, bedürfen einer behördlichen Genehmigung, die über den Tagungsort zu beantragen ist.

Die technischen Einrichtungen des Tagungsortes dürfen nur vom Personal des Tagungsortes bedient werden. Geschlossene Standdecken sind nicht zugelassen. Die Konstruktion der Standdecke muss so gestaltet sein, dass die Wirkung der Sprinkleranlage und der Rauchanzeige nicht beeinträchtigt wird. Um Beschädigungen der Wände und des Teppichs vorzubeugen, sind die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit dem Tagungsort abzustimmen. Eventuell zu verlegender Teppichboden oder Fliesen dürfen nicht mit doppelseitigem Klebeband großflächig auf dem Boden verlegt werden, da Klebereste und Spuren schwer zu entfernen sind. Die Beseitigung von Kleberesten obliegt dem Aussteller. Bei Nichtbeachtung wird dem Aussteller das Beseitigen der Klebereste pro laufenden Meter in Rechnung gestellt. Weiter ist die Verwendung von Leim, Nägeln und Schrauben an tagungsorteigenen Wänden, Decken oder anderen Konstruktionselementen verboten. Jede Werbung außerhalb des eigenen Standes ist untersagt. Bewegliche Werbung und Lichtzellen so auch die Standbeleuchtung dürfen nicht störend wirken. Akustische Werbung ist nicht zulässig. Plakatmaterial, Kartons etc. dürfen hinter den Ständen aufgrund feuerpolizeilicher Bestimmung nicht verstaut werden. Die Lagerung von Leergut und sonstigen für die Ausstellung benötigten Materialien innerhalb der Stände und hinter diesen ist nicht zulässig.

12. Standabbau (Präsenzveranstaltung)

Der Standabbau hat innerhalb der vorgegebenen Zeit zu erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraums muss alles Ausstellungsgut nebst Rückständen abtransportiert sein. Ausstellungsgegenstände, die bis zu diesem Termin nicht entfernt sind, werden auf Kosten und Gefahr der ausstellenden Firma abtransportiert und eingelagert bzw. werden unbewacht zurückgelassen. Hierfür erklärt der Aussteller bereits heute seine Zustimmung.

13. Haftungen (Präsenzveranstaltung)

Weder der Veranstalter, der Tagungsort noch COCS haften für Verluste oder Beschädigungen eingebrachter Gegenstände. Der Aussteller haftet für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, Besucher, Hilfskräfte, durch ihn selbst sowie durch sonstige Veranstaltungsteilnehmer oder beauftragte Fremdfirmen verursacht werden, ebenso wie für eigene Verluste oder Beschädigungen sowohl COCS wie dem Tagungsort gegenüber. Es obliegt dem Aussteller, die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Der Aussteller ist demgemäß verpflichtet, in jedem Fall eine allgemeine Haftpflichtversicherung für den Stand und alles was darin enthalten ist, abzuschließen.

Dem Aussteller wird eine Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während der Ausstellung und während des Transports empfohlen. Soweit Versicherungen im Übrigen üblich sind, ist der Aussteller verpflichtet, diese ebenfalls abzuschließen. COCS kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen. Der Aussteller haftet für die pflegliche Behandlung der benutzten Räumlichkeiten und Gegenstände, insbesondere für solche, die dem Tagungsort gehören.

Er stellt den Tagungsort und COCS von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung solcher Einrichtungen frei. COCS haftet nur dafür, dass die rechtzeitig gemietete und bezahlte Standfläche auch zur Verfügung steht. COCS haftet nicht für Schäden, die aus dem Ausfall des Kongresses entstehen, es sei denn, dies sei durch COCS verursacht. COCS haftet nicht für die Verletzung von Rechten eines Ausstellers durch andere Aussteller. COCS tritt aber ihre Rechte, die hieraus entstehen können, bereits heute an den geschädigten Aussteller ab. COCS obliegt auch keine Prüfungspflicht, ob ggf. Aussteller unlauteren Wettbewerb gegen Mitaussteller betreiben.

14. Schadenersatz COCS

Im Übrigen haftet COCS nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig, und nur für unmittelbare Schäden. Die Höhe der Haftung ist bei COCS auf den Betrag der dreifachen Standmiete für die Dauer der Ausstellung begrenzt.

15. Freistellung

Der Aussteller hat COCS gegenüber dem Tagungsort so zu stellen, wie wenn er selbst direkt mit dem Tagungsort den Mietvertrag abgeschlossen hätte.

16. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist München, soweit der Aussteller ein vollkaufmännisches Gewerbe betreibt. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung vom wirtschaftlich Gewollten her möglichst nahekommt. Beide Seiten sind sich einig, dass diese die unwirksame ersetzen soll.